



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/120/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 29.06.2023

Betrifft: Waldbrand-Pauschaltarifverordnung

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.06.2023
Zust. Referent:in: BURGSTALLER Maria

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Waldbrand-Pauschaltarifverordnung und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Bis dato wurde der Kostenersatz für die Waldbrandbekämpfung anhand acht unterschiedlicher Landesausführungsgesetze (mit Ausnahme von Wien) geregelt. Es zeigte sich, dass dies aufwändig und kompliziert ist, weshalb derzeit eine Änderung im Forstgesetz 1975 angedacht ist, welche den Kostenersatz nun bundesweit einheitlich regeln soll. Angedacht ist, dass der Bund die Waldbrandbekämpfungskosten der Feuerwehren oder deren Kostenträgern (Gemeinden, Betriebe) durch die Zahlung eines Pauschaltarifs abgeltet. Der vorliegende Verordnungsentwurf soll diese Pauschaltarife konkret festlegen, wobei zwischen Klein-, Mittel- und Großbrand unterschieden wird sowie eine weitere Abstufung der Tarife nach Art (normal oder erschwert) und Dauer (bis zu 30 h, über 30 h, über 54 h) der Brandbekämpfung erfolgt. Brände, die ein Ausmaß von über 30 Hektar einnehmen, werden gesondert gem. § 41 a Abs 5 Forstgesetz 1975 (Novelle derzeit in Begutachtung) als „Extrembrände“ klassifiziert und deren Kosten werden separat abgegolten.

A) Aktuelle Tarifordnung des Bundesfeuerwehrverbandes aufnehmen

Unklar ist, warum der vorliegende Verordnungsentwurf auf die Tarifordnung des Bundesfeuerwehrverbandes 2017 zurückgreift und nicht auf die aktuell gültige aus dem Jahr 2023, zumal die neue Tarifordnung des Bundesfeuerwehrverbandes unter § 10 festhält, dass mit Inkrafttreten der neuen Tarifordnung ab 1. Jänner 2023 die alte Tarifordnung aus dem Jahr 2017 außer Kraft tritt. Weiters sieht auch die Novelle des Forstgesetzes 1975 (derzeit in Begutachtung) unter § 41a Abs 5 vor, dass für die Abgeltung der Kosten von Extrembränden, welche nicht von den Pauschalsätzen umfasst werden, die jeweils aktuelle Fassung der Tarifordnung anzuwenden ist. Es ist daher unverständlich und sachlich nicht gerechtfertigt, dass zur Berechnung der Pauschalbeträge noch die alte Tarifordnung herangezogen wurde. Der Gesetzgeber wird hier dringend ersucht eine Überarbeitung der Pauschalsätze entsprechend der neuen Tarifordnung vorzunehmen, zumal sich auch der Verbraucherpreisindex von Jänner 2017 bis Jänner 2023 um 24,5 % verändert hat. Die Arbeiterkammer Tirol vertritt die Ansicht, dass es zudem sinnvoll wäre eine Inflationsbereinigungsklausel in die Verordnung aufzunehmen, sodass die Pauschalsätze periodisch der Inflation angepasst werden. Weiters müsste die Verordnung jedenfalls neu erlassen werden, wenn eine neue Tarifordnung des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes vorliegt. Ein entsprechender Passus wäre somit aufzunehmen.

B) Geplantes Budget nicht ausreichend

Der Gesetzgeber sieht aktuell für die Abgeltung der Pauschalsätze ein jährliches Budget von € 600.000,-- bis 2028 vor. Berechnungen der Arbeiterkammer Tirol zeigen, dass dieses Budget unter der Annahme von durchschnittlich etwa 220 Bränden pro Jahr (gemäß den Erläuternden Bemerkungen), auch ohne Beachtung der neuen Tarifordnung des Bundesfeuerwehrverbands, vermutlich zu gering angesetzt ist:

Prozentuelle Aufteilung anhand der Waldbrandstatistik:

Brandart	Prozent	Anzahl
Kleinbrände	89%	196
Mittelbrände	9%	20
Großbrände	2%	4

Notwendiges Budget bei Annahme der Pauschalbeträge gem. Verordnung:

	Brandart „Normal“		Brandart „erschwert“		genereller Durchschnittspreis
	geringster Kostenansatz	Durchschnittspreis	geringster Kostenansatz	Durchschnittspreis	
Kleinbrände	€ 195.800,--	€ 195.800,--	€ 391.600,--	€ 391.600,--	€ 293.700,--
Mittelbrände	€ 79.200,--	€ 356.400,--	€ 158.400,--	€ 712.800,--	€ 534.600,--
Großbrände	€ 88.000,--	€ 102.666,67	€ 176.000,--	€ 205.333,33	€ 154.000,--
Budget	€ 363.000,--	€ 654.866,67	€ 726.000,--	€ 1.309.733,33	€ 982.300,--

So zeigt sich, dass schon mehr als die Hälfte des Budgets aufgebraucht wird, wenn man bei den statistisch zu erwartenden Bränden den geringsten Kostensatz der „Normal“-Kategorie heranzieht. Berechnet man über alle Faktoren hinweg einen Durchschnittspreis, wird das angesetzte Budget um mehr als 60 % überschritten. Weiters darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bedingt durch die Klimakrise mit einer Zunahme von Waldbränden gerechnet werden muss. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Arbeiterkammer Tirol für eine Erhöhung des Budgets aus.

C) Datengrundlage für Budgetierung verbessern

Hinsichtlich einer besseren Abschätzung des benötigten Budgets wäre es ratsam, wenn die Waldbrandstatistik der Universität für Bodenkultur, auf deren Daten der Verordnungsentwurf Bezug nimmt, zukünftig nicht nur die Größe der Waldbrände erhebt, sondern auch die Waldbrandbekämpfung hinsichtlich Dauer und Art monitorisiert. Alternativ möglich wäre auch eine statistische Aufarbeitung der an den Bund gestellten Anträge gem. § 41a Abs 10 Forstgesetz 1975 (derzeit in Begutachtung) auf Zahlung der Pauschaltarife. Auf Basis dieser Daten wäre eine zukünftige Budgetierung vermutlich treffsicherer.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner

